

Kleinseen Lotse

Jahrgang 17 | Sonnabend, den 25. September 2021 | Nummer 09

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



Foto: Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH

„Zum 13. 1000Seen Marathon fanden sich am Strand von Diemitz am 11. September 130 Boote für die Renndistanz von 21 km und 60 Boote für die Renndistanz von 42 km ein. Nach drei Jahren Pause nahmen die Veranstalter, Bibertours C24, in diesem Jahr neuen Anlauf um die größte Freizeit-Kanusportveranstaltung Deutschlands wieder durchzuführen. Tatkräftig unterstützt wurden sie dabei vom Dorfverein Diemitz, dem Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e. V. und dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte für die Stadt Mirow. Neu in diesem Jahr war die Streckenführung, welche von Diemitz aus nördlich für die Halbmarathin-Teilnehmer bis in den Mirower See und für die Marathon-Teilnehmer an Mirow vorbei bis in den Leppinsee führte. Dabei absolvierte der schnellste Teilnehmer am Marathon die 42 km-Strecke in nur 3 Stunden und 40 Minuten. Doch nicht nur sportliche Höchstleistungen standen im Vordergrund: Ganz wichtig war den Organisatoren und Teilnehmern das Zusammenkommen in der Paddelszene, der persönliche und fachliche Austausch und die familiäre Atmosphäre. Dies war bei der abschließenden Abendveranstaltung deutlich zu spüren, bei der es die Siegerehrung, einen Vortrag von Jörg Knorr sowie leckere Speisen und Getränke gab. Schon bald beginnen die ersten Planungen für den 14. 1000Seen Marathon in 2022, auf den sich die Paddelszene und die Region freuen können.“

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 30. Oktober 2021.

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“

hier: **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in der Sitzung am 31.08.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 „Gartenstraße“ für einen Teilbereich zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße, Gartenstraße und Markt und die Begründung liegen in der Zeit

vom 05.10.2021 bis zum 05.11.2021

im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|------------|--|
| Dienstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Mittwoch | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr |

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung) öffentlich aus.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 44/1, 43/2 und 44/2 der Flur 8 Gemarkung Mirow.



Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene möglich und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Mirow, den 15.09.2021

Henry Tesch
Bürgermeister

7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Wesenberg

hier: **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Stadtvertretung der Stadt Wesenberg in der Sitzung am 26.08.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans für vier Änderungsbereiche und die Begründung liegen in der Zeit

vom 05.10.2021 bis zum 19.11.2021

im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|------------|--|
| Dienstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Mittwoch | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr |

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung) öffentlich aus.

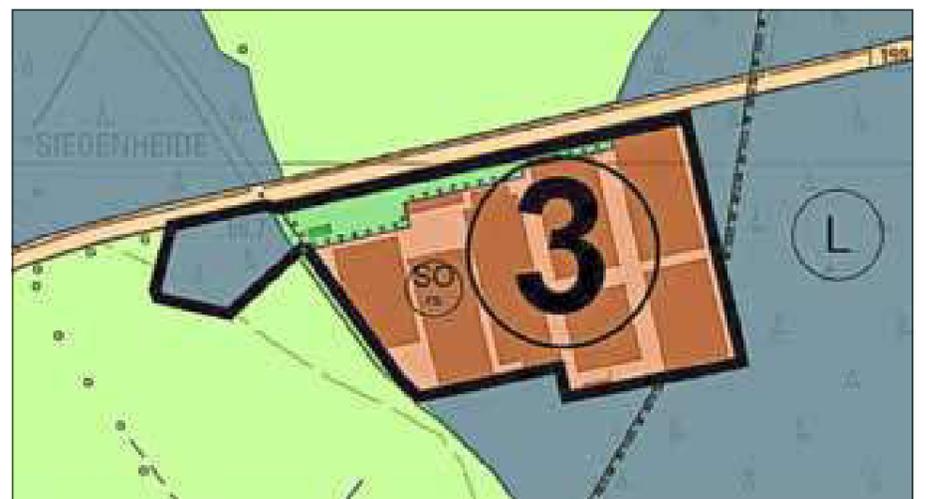
Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans Wesenberg gliedert sich in vier Änderungsbereiche.

Änderungsbereich 1 umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“.

Änderungsbereich 2 umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01/2020 „Priepeter Landstraße“.



Änderungsbereich 3 umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Sport- und Freizeitpark Zirtow“ sowie eine an den Bereich grenzende, im derzeitigen Flächennutzungsplan falsch dargestellte Fläche.



Änderungsbereich 4 umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ sowie eine an den Bereich grenzende, im derzeitigen Flächennutzungsplan falsch dargestellte Fläche in der Gemarkung Userin.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
Mit Aussagen zum Bestand der Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Natura 2000-Gebiete sowie einer Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

2. Fachgutachten, die dem Umweltbericht zugrunde liegen
 - SPA-Verträglichkeitsuntersuchung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“
 - SPA-Vorprüfung Bebauungsplan Nr. 01/20 „Priepeter Landstraße“
 - FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“
3. Stellungnahmen der Behörden
 - Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 18.06.2021

Der Umweltbericht der 7. Änderung des Flächennutzungsplans enthält Hinweise auf die abschließende Prüfung und entsprechende Festsetzungen umwelt- und artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Auf eine Stellungnahme zu Umwelt- und artenschutzrechtlichen Belangen hat die untere Naturschutzbehörde daher verzichtet.

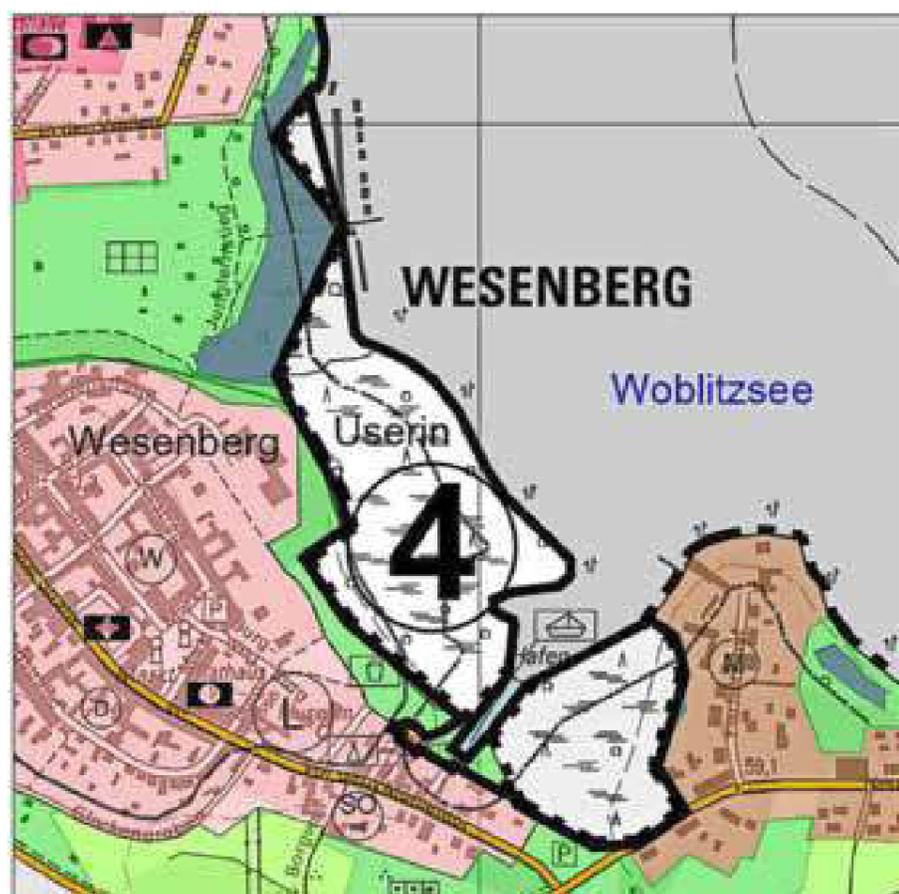
Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene möglich und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

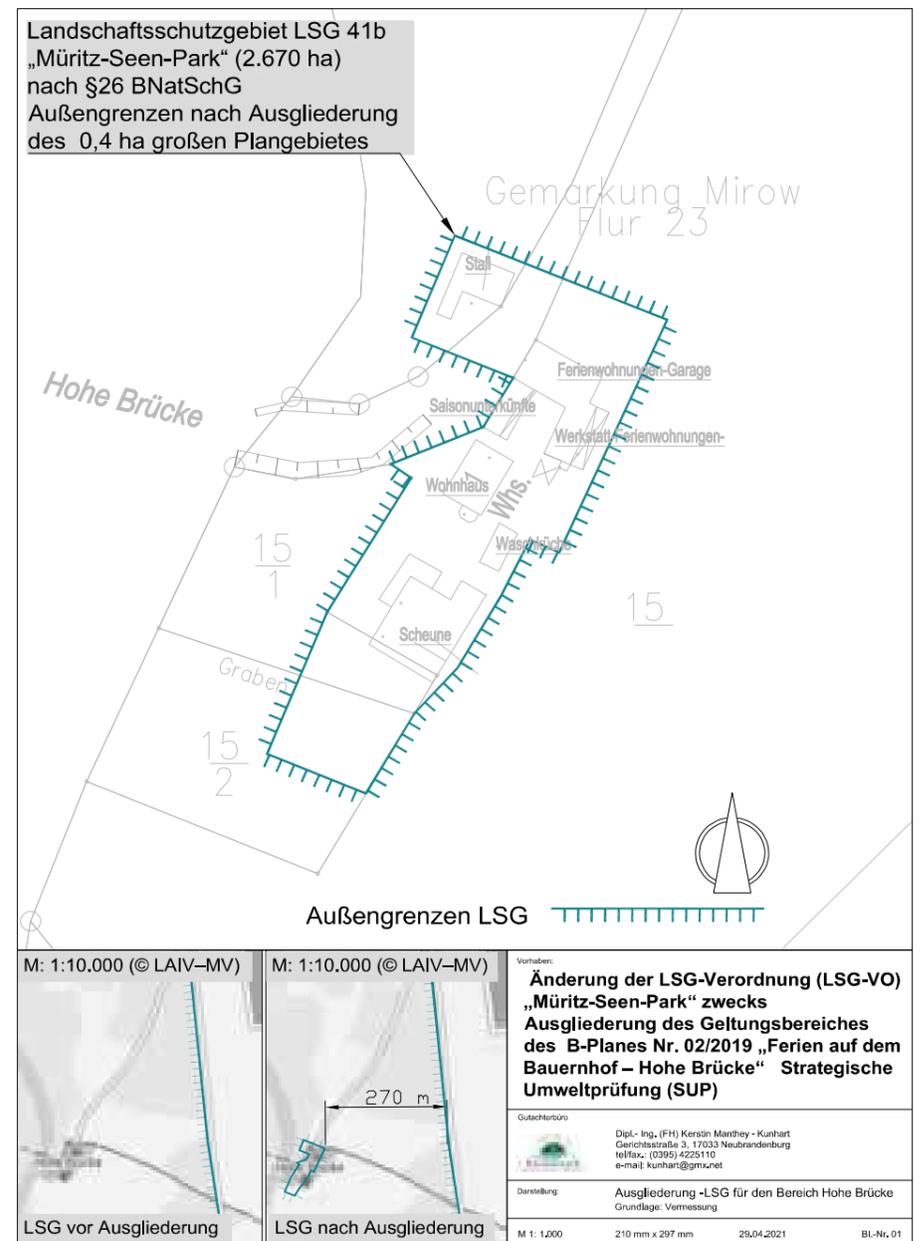
Wesenberg, den 15.09.2021

Steffen Rißmann
Bürgermeister



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 7. Verordnung über die Änderung des Beschlusses Nr. X-5-10/62 über die Erklärung eines Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet vom Juni 1962 (hier LSG „Müritz-Seen-Park“)

gem. den §§ 6, 14, 15 und 22 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).



Im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens zur 7. Verordnung über die Änderung des Beschlusses Nr. X-5-10/62 über die Erklärung zum LSG „Müritz-Seen-Park“ wird in der Zeit

vom 04. Oktober bis 03. November 2021

der o. g. Verordnungsentwurf während der nachfolgend genannten Sprechzeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, in 17252 Mirow

Dienstag: 09:00 -12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 -12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 07:30 - 12:00 Uhr

im Empfangsbereich, öffentlich ausgelegt. Nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V 2018, 363) wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) besteht.

Während dieser Auslegungsfrist und bis Ende der Nachfrist von 2 Wochen bis

20. November 2021

können gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 NatSchAG M-V Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 7. Änderung

der Verordnung im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte oder der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Zum Amtsbrink 2 in 17192 Waren, Zimmer 4.73 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Mirow, 25.09.2021

Heiko Kruse
Amtsvorsteher

7. Verordnung über die Änderung des Beschlusses Nr. X-5-10/62 über die Erklärung eines Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet vom Juni 1962 (- LSG „Müritz-Seen-Park“)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 6, 14, 15 und 22 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), verordnet der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte:

Artikel 1

„Änderung des Grenzverlaufs“

Auf der Grundlage der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes (NSchGes.) vom 4. August 1954 (GBI. S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung (1 DB) vom 15. Februar 1955 (GBI. I. S. 165) sind mit Beschluss Nr. X-5-10/62 des Rates des Bezirkes Neubrandenburg 30 Landschaftsteile zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) erklärt worden.

Das LSG „Müritz-Seen-Park“ ist in das Register der LSG des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Nr. L41b eingetragen und wird, für den auf der beiliegenden Abgrenzungskarte dargestellten Teilbereich, in seinen Grenzen neu gefasst.

- Die örtliche Lage des LSG für den Teilbereich Hohe Brücke der Gemeinde Mirow (Gemarkung Mirow) ergibt sich nunmehr aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Flurkarte im Maßstab 1:1000. Darin ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit einer einseitig auf der Seite des Landschaftsschutzgebietes gestrichelten grünen Linie dargestellt.
- Der Unterschutzstellungsbeschluss Nr. X-5-10/62 wird damit für die:

| Flurstücke | Flur | Gemarkung |
|------------|------|-----------|
| 3 | 23 | Mirow |
| 5 | 23 | Mirow |
| 15/1 | 23 | Mirow |
| 15/2 | 23 | Mirow |
| 15/3 | 23 | Mirow |

teilweise aufgehoben.

- Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Platanenstr. 43, 17033 Neubrandenburg archivmäßig verwahrt.

Weitere Ausfertigungen sind beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

„Inkrafttreten“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg

Heiko Kärger

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch: Wesenberg IX
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte

Aktenzeichen: 5433.21/71-159 IX

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der freiwillige Landtausch Wesenberg IX, Stadt Wesenberg, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

| Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|------------------|-----------|------|--|
| Wesenberg, Stadt | Wesenberg | 15 | 26 |
| Wesenberg, Stadt | Wesenberg | 16 | 15, 16, 21, 31, 36, 62, 63, 67, 70 |
| Wesenberg, Stadt | Wesenberg | 17 | 4, 9, 15, 20, 38/1, 38/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 57/1, 57/2 |
| Wesenberg, Stadt | Wesenberg | 18 | 85/1, 92/1, 93, 94, 95, 98, 101, 104/1, 108/1, 112/1, 113, 114, 115, 119 |

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 260.427 m². Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0395 380 69301 o. 69307) eingesehen werden.

b) Gründe

Der freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Forststruktur (Arrondierung der Wirtschaftsflächen).

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt.

Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wi-

derspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 23.08.2021

Im Auftrag



Passenheim



**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg



**Freiwilliger Landtausch Mirow IX
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Aktenzeichen: 5433.21/71-099 IX

Ausführungsanordnung

- 1 Im Freiwilligen Landtausch **Mirow IX** wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 FlurbG).
- 2 Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **01.10.2021, 00:00 Uhr** festgesetzt.
Zu diesem Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]), an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
- 3 Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gehen zugleich der Besitz und die Nutzung der Tauschgrundstücke über.
- 4 Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)
 nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Absatz 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Sitz Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 23.08.2021

Im Auftrag



Passenheim



Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Hans-Georg Täger
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Mühlenstraße 8
17235 Neustrelitz
Telefon: 03981 204533
Fax: 03981 204534

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
**Antrags-/Geschäftsbuch-Nr. der
Vermessungsstelle 21 038**
Datum: 14.09.2021
Bearbeiter: Herr Träger
Durchwahl: 03981 204533

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Wustrow
Gemarkung: Wustrow
Flur: 1
Flurstück: 40/22
Lagebezeichnung: Schulstraße

**Ortsübliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift
über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Hans-Georg Täger, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Mühlenstraße 8, 17235 Neustrelitz

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 16:00 Uhr

in der Zeit **vom 11.10.2021 bis zum 11.11.2021**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 25.09.2021 (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Ende am: 09.10.2021

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Die nächste Ausgabe
des „Kleinseenlotsen“
erscheint am
30. Oktober 2021.**

Amtliche Mitteilungen

Kommunales Baumpflegermanagement im Amtsbereich

Im Zuge der Neuausrichtung von Pflege und Unterhaltung kommunaler Baumbestände im Amtsbereich, erhielten unsere Städte und Gemeinden tatkräftige Unterstützung durch Christoph Ehlers. Dieser erklärte sich dazu bereit die Stadt-, Kommunal-, und Gemeindearbeiter hinsichtlich der Schwerpunkte Baumkontrollen und Baumpflege zu schulen.



Ziel ist es ein effizientes Management der baumpflegerischen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung sowie finanzielle und umweltpolitische Fragestellungen im Amtsgebiet zu entwickeln.

Dabei spielen die Mitarbeiter vor Ort eine große Rolle, da diese durch Ihre ständige Präsenz in den jeweiligen Orten effizient und sachkundig handeln können.

Die Unterhaltung von Bäumen erfordert jedoch viel Sachverstand. Um diesen zu fördern und die nötige Sensibilität aufzubauen, wurden den Mitarbeitern in Theorie und Praxis viel Wissenswertes über Schadbilder, Gefahrenlagen und Pflegeschritte vermittelt.

Wir danken Herrn Ehlers sehr für die großartige Hilfe!

Melanie Butte

komm. Sachgebietsleiterin des Ordnungsamtes



Verbrennen pflanzlicher Abfälle nur in Ausnahmefällen erlaubt!

In der heutigen Ausgabe des Kleinseenlotse möchte ich Sie, wie bereits in den vergangenen Jahren, über die richtige Entsorgung von pflanzlichen Abfällen und das Verbrennen von Gartenabfällen informieren.

Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle vorrangig zu verwerten (Verrotten, Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren).

Es ist **nicht** gestattet, die pflanzlichen Abfälle in die Wälder zum Zweck der Entsorgung zu bringen.

Pflanzliche Abfälle können ganzjährig an den Wertstoffhöfen entsorgt werden.

Dies ist bei folgenden umliegenden Wertstoffhöfen in den Annahmezeiten möglich:

Annahmehof Remondis Mirow, Weinberg 24

Annahmezeiten:

| | |
|------|-------------------|
| Mo., | 13:00 - 17:00 Uhr |
| Mi., | 14:00 - 17:00 Uhr |
| Fr., | 13:00 - 18:00 Uhr |
| Sa., | 09:00 - 13:00 Uhr |

OVVD Abfallumschlagstation Neustrelitz, Am Kamp 4 (03981 204000)

Annahmezeiten:

| | |
|------------|-------------------|
| Mo. - Fr., | 07:00 - 17:00 Uhr |
| Sa., | 09:00 - 11:00 Uhr |

Nur dann, wenn Entsorgungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind oder im Einzelfall eine Entsorgung über die Annahmehöfe nicht möglich oder nicht zumutbar ist, dürfen im März und im Oktober pflanzliche Abfälle verbrannt werden.

Dies ist in den genannten Ausnahmefällen **nur werktags** (Montag bis Sonnabend, außer an Sonn- /und Feiertagen) jeweils für **zwei Stunden am Tag** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr**, erlaubt.

Bretter, Balken, Teerdachpappen und andere Abrissmaterialien, Sperrmüll und Reifen dürfen nicht mit verbrannt werden. Für das Anzünden darf **kein** Altöl, Kraftstoff, Farbe u. ä. verwendet werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist die Ausnahme!

Vorher ist zu prüfen, ob das Verbrennen zwingend notwendig ist. Unmittelbar vor dem Verbrennen müssen die Haufen von Abfällen umgestapelt werden, sodass in ihnen lebende Tiere (z. B. Igel) entkommen können. Der oben genannte Zeitraum ist zwingend einzuhalten. Von dem Feuer darf für die benachbarten Anwohner keine übermäßige Belästigung durch Rauch ausgehen. Daher ist die Windrichtung zu beachten bzw. das Feuer zu einem späteren Zeitpunkt bei veränderter Windrichtung zu entzünden. Das Feuer darf nicht unbeaufsichtigt abbrennen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Christoph Rost

SB Ordnung und Sicherheit Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,
E-mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Tourismus AKTUELL

Puppenspiel-Herbst vom 01.10.2021 - 17.12.2021 in der Mecklenburgischen Kleinseenplatte

Seit einigen Jahren finden nun bereits erfolgreich in der Sommerferienzeit die „Puppenspielwochen Mecklenburgische Kleinseenplatte“ statt. Die Veranstaltungen, welche über mehrere Wochen verschiedene Vorführungen für die ganze Familie an wechselnden Orten in der gesamten Mecklenburgischen Kleinseenplatte beinhalten, werden von Urlaubern und Einwohnern gleichermaßen gut besucht und gelobt. Zuletzt konnten in diesem Jahr mehr als 3.100 begeisterte Zuschauer gezählt werden. Damit haben sich die Puppenspielwochen zu einer festen, beliebten Veranstaltungsreihe entwickelt. Um die touristische Nachsaison kulturell zu bereichern wird dieses Konzept erstmalig in 2021 auf den



Herbst übertragen. Aufgrund der fehlenden Wetter-Verlässlichkeit werden die Auftritte in den vorhandenen Kirchen stattfinden. Die betroffenen Kirchengemeinderäte haben zu der Idee beraten und sich für eine Durchführung ausgesprochen. Dies führt automatisch dazu, dass dieses Angebot nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern der Mecklenburgischen Kleinseenplatte gegeben ist. Dabei sind alle Veranstaltungen, welche jeweils am Freitag ab 17:00 Uhr stattfinden, kostenfrei. Die Finanzierung erfolgt durch die Städte Mirow und Wesenberg, die Gemeinden Wustrow und Priepert sowie durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Organisiert, beworben und begleitet wird die Veranstaltungsreihe wieder von der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH. Darbieten wird der aus dem Kinderfernsehen bekannte Puppenspieler Christian Bahrmann bekannte Stücke wie „Kasper und der Dino“, „Rotkäppchen und der Wolf“, „Das tapfere Schneiderlein“ und „Kasper und der Teufel“ auch neue Stücke wie „Das Weihnachtsrotkäppchen“ oder „Kasper und die Weihnachtsüberraschung“. Der Auftakt wird in der Johanniterkirche am 01.10.2021 gemacht. Danach folgen Vorstellungen am 08.10. in Wesenberg, am 15.10. in Wustrow, am 22.10. in Diemitz, am 29.10. in Priepert, am 05.11. in Leussow, am 12.11. in Ahrensberg, am 19.11. in Drosedow, am 26.11. in Blankenförde, am 03.12. in Strasen, am 10.12. in Babke und am 17.12. in Schillersdorf. Da die Vorstellungen immer in den unbeheizten Kirchen stattfinden, sollten bei Bedarf Sitzkissen und Decken mitgebracht werden. Noch nicht absehbar ist, inwiefern ggf. Corona-Einschränkungen die Teilnehmerzahl begrenzen könnten, weshalb eine telefonische Voranmeldung unter 039832 20 621 empfohlen wird. Sollten noch genügend freie Plätze vorhanden sein, ist eine spontane Teilnahme selbstverständlich jederzeit möglich. Weitere, auch kurzfristige und immer aktuelle Informationen zu den Vorstellungsinhalten und eventuellen Änderungen gibt es auch auf www.puppenspielwochen.de.

Vakanzen für 2022 jetzt schon freischalten – die Nachfrage ist da

Viele Gäste, die ihren Urlaub kürzlich in der Mecklenburgischen Kleinseenplatte verbracht haben, sind bereits jetzt auf der Suche nach einer passenden Unterkunft für das kommende Jahr. Dies zeigen die Nachfrage nach Gastgeberverzeichnissen, die Zugriffszahlen von Internet-Buchungsportalen und entsprechende Anfragen in den Touristinformationen. Aus diesem Grund bitten wir die Quartiergeber bereits jetzt ihre Vakanzen für das Jahr 2022 freizuschalten, um frühzeitige Buchungen möglich zu machen. Sollte noch keine Präsenz im Unterkunfts-Buchungssystem der Touristinformationen vorhanden sein, so stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Touristinformationen Wesenberg und Mirow gern hilfreich zur Seite. Mit dem System arbeiten viele Touristeninformationen der Region und nutzen es täglich, um Gästen Übernachtungsangebote zu erstellen oder direkt Buchungen vorzunehmen. Zusätzlich dazu erscheinen die Unterkünfte auf diversen Internetseiten von Tourismusorganisationen in ganz Mecklenburg Vorpommern sowie von international tätigen Vermittlungsportalen wie zum Beispiel casamundo, ferienwohnung.de, e-domizil, Bestfewo oder meckpomm.de. Seit Jahren ist auch die Atraveo-Vertriebswelt



zugänglich, sodass die Angebote auch auf Internetseiten der TUI, expedia, opodo oder ab-in-den-urlaub.de erscheinen. Dabei fallen für den Unterkunftsbesitzer keinerlei monatliche oder jährliche Gebühren für die Präsentation und Buchbarkeit an. Lediglich die vereinbarten 10% Provision für jede erfolgreiche Buchung

werden berechnet. Die Kapazitäten werden in einer einzigen Übersicht gepflegt und dann automatisch von allen anderen Vertriebsseiten übernommen. Dabei kann der Quartiergeber bestimmen, zu welchen Tarifen, Saisonzeiten, Mindestaufenthaltsbedingungen, Karrenzeiten uvm. seine Unterkunft auf den Portalen buchbar ist. Diese Daten können auch jederzeit flexibel geändert werden.

Endspurt: Gastgeberverzeichnis-Einträge werden gesammelt

Bereits seit Anfang September werden von den Touristinformationen Wesenberg und Mirow Aufträge für einen Eintrag in das neue Gastgeberverzeichnis 2022 der Mecklenburgische Kleinseenplatte gesammelt. Das Gemeinschaftswerk der Orte Wesenberg, Mirow, Wustrow, Priepert, Neustrelitz, Feldberg, Neubrandenburg, Burg Stargard und Penzlin liegt dann ab Ende Oktober in den Touristinformationen aus, wird per Post versandt, als Blätterkatalog auf diversen Internetseiten eingebunden und auf Messen angeboten. Wer noch Interesse an einem Eintrag hat, sollte sich beeilen und den Kontakt zu den Touristinformationen der Region suchen. Hier gibt es weitere Informationen zu den Formaten und Preisen.